

Der Rat**C/59/18****Neunundfünfzigste ordentliche Tagung
Genf, 24. Oktober 2025****Original:** Englisch
Datum: 29. August 2025**VERFAHREN FÜR DIE ERNENNUNG DES EXTERNEN REVISORS***Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument**Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder***ZUSAMMENFASSUNG**

1. Die UPOV und die WIPO (Weltorganisation für geistiges Eigentum) arbeiten seit langer Zeit eng zusammen, wobei die WIPO der UPOV administrative Unterstützungsleistungen bereitstellt. Beide Organisationen benötigen einen Externen Revisor, der ihre Rechnungsabschlüsse prüft und die Einhaltung der Finanzordnung und sicherstellt. Die Ernennung desselben Externen Revisors für beide Organisationen gewährleistet Kosteneffizienz und minimiert Auswirkungen auf Ressourcen.
2. Gemäß der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV bestimmt der UPOV-Rat den von der Generalversammlung der WIPO ernannten externen Revisor, es sei denn, der externe Revisor der WIPO stammt nicht aus einem Mitgliedstaat der UPOV.
3. Der UPOV-Rat hat am 25. Oktober 2024 aufgrund der außergewöhnlichen und besonderen Umstände, dass keiner der konsultierten externen Revisoren der UPOV-Mitgliedstaaten Interesse an der Prüfung des Rechnungsabschlusses der UPOV bekundet hat, den Rechnungshof von Indonesien zum Externen Revisor der UPOV für die Prüfung des Rechnungsabschlusses der UPOV für die Kalenderjahre 2025-2029 ernannt. Der indonesische Rechnungshof wurde zum Externen Revisor der WIPO für den Zeitraum von 2024 bis 2029 ernannt. Der Rat forderte außerdem die Ausarbeitung eines Vorschlags, um solche Situationen in Zukunft vorwegzunehmen und effizient zu bewältigen.
4. Dieses Dokument enthält einen Vorschlag zur Änderung der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV, damit der Rat den externen Revisor der WIPO zum externen Revisor der UPOV ernennen kann, auch wenn dieser nicht aus einem UPOV-Mitgliedstaat stammt.

HINTERGRUND

5. Der Rat hat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung¹ Folgendes vereinbart (vergleiche Dokument C/58/19 „Bericht“, Absatz 52):

„52. Aufgrund der außergewöhnlichen und besonderen Umstände, dass kein Rechnungshofspräsident (bzw. ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedstaats der konsultierten UPOV-Mitgliedstaaten Interesse daran bekundet hat, den Rechnungsabschluss der UPOV für die Kalenderjahre 2025 bis 2029 zu prüfen, hat der Rat folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen:

- „1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rechnungshofes von Indonesien ernannt der Rat den Rechnungshof von Indonesien zum externen Revisor der UPOV für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der UPOV für die Kalenderjahre 2025-2029.
- „2. Der Rat ersucht das Verbandsbüro, den indonesischen Rechnungshof über den Beschluss des Rates gemäß Absatz 1 zu unterrichten und den indonesischen Rechnungshof aufzufordern, die vorgenannte Ernennung zu prüfen.

¹ Abgehalten in Genf am 25. Oktober 2024.

- „3. Wenn der Rechnungshof von Indonesien der Ernennung zustimmt, benachrichtigt das Verbandsbüro den Rat entsprechend.
- „4. Das Verfahren zur Ernennung des externen Revisors der UPOV ist administrativer Natur und steht in keinem Zusammenhang mit den wesentlichen Rechtsvorschriften über die Züchterrechte, die in der Akte von 1991 und in der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens festgelegt sind. Der Rat ist daher der Auffassung, dass die Ernennung des externen Revisors der UPOV aus einem Staat, der nicht Mitglied der UPOV, aber Mitglied der WIPO ist, eine außergewöhnliche Ad-hoc-Entscheidung darstellt, die in keiner Weise einen Präzedenzfall für künftige Entscheidungen des Rates darstellt.
- „5. Auf dieser Grundlage ersucht der Rat das Verbandsbüro, etwaige Änderungen der Bestimmungen der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/6) in Bezug auf die Ernennung des Externen Revisors vorzuschlagen, damit der Rat diese auf seiner Tagung im Oktober 2025 prüfen kann.
- „6. Diese außergewöhnliche Entscheidung wird zur Sicherstellung eines erfolgreichen Wirkens des Verbandes getroffen (Artikel 26 Absatz 5 Buchstabe x der Akte von 1991 und Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Übereinkommens).“

6. Nach der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung des Verbandsbüros hat der Rat den indonesischen Rechnungshof über den Beschluss des Rates unterrichtet und den indonesischen Rechnungshof aufgefordert, die vorgenannte Ernennung zu prüfen. Der Rechnungshof von Indonesien nahm die Ernennung an, und der Rat wurde dementsprechend durch das Rundschreiben E-24/144 vom 10. Dezember 2024 benachrichtigt.

7. Auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung hat der Rat außerdem das Verbandsbüro ersucht, etwaige Änderungen der Bestimmungen der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument [UPOV/INF/4/6](#)) in Bezug auf die Ernennung des Externen Revisors vorzuschlagen, damit der Rat diese auf seiner Tagung im Oktober 2025 prüfen kann.

8. Auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung prüfte der Rat das Dokument C/58/14 mit dem Titel „Ernennung des externen Revisors“. Der Rat berücksichtigte die in dem Dokument dargelegten Argumente bezüglich der Ernennung eines externen Revisors in Fällen, in denen der externe Revisor der WIPO kein UPOV-Mitglied ist. Der nachstehende Auszug gibt die Absätze 15 bis 20 des Dokuments C/58/14 mit diesen Überlegungen wieder.

„15. Einer der Hauptgründe für die Ernennung desselben Externen Revisors für beide Organisationen besteht darin, dass dies als die kosteneffizienteste Lösung angesehen wird und die Gefahr vermieden wird, keinen Externen Revisor zu haben, der bereit ist, das Mandat zu übernehmen, wie die Konsultationen gezeigt haben, die gemäß dem Ersuchen des Rates stattgefunden haben.

„16. Öffentliche Mittel müssen effektiv und effizient eingesetzt werden und so, dass sie den öffentlichen Nutzen maximieren. Durch die Beauftragung desselben Externen Revisors für beide Organisationen lassen sich nicht nur finanzielle Ressourcen der UPOV einsparen, sondern auch die für die Zusammenarbeit mit dem Externen Revisor zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der UPOV erforderlichen personellen Ressourcen der UPOV und der WIPO.

„17. Wie in der „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (WIPO/UPOV-Vereinbarung)“ festgelegt (vergleiche Dokument UPOV/INF/8 unter https://www.upov.int/information_documents/de/), unterzeichnet am 26. November 1982, stellt die WIPO administrative Unterstützungsleistungen für die UPOV bereit. Diese Leistungen umfassen unter anderem die Bereitstellung von computergestützten Rechnungsführungssystemen, die Finanzverwaltung, finanziellen Transaktionen (Gehälter, Leistungen, Pensionen usw.) sowie Unterstützung bei Reise- und Beschaffungsdiensten. Der Externe Revisor prüft diese Verfahren sowie andere Dienstleistungen im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung. Wenn der Externe Revisor für beide Organisationen derselbe ist, ergeben sich offensichtliche Synergien. Würden unterschiedliche Externe Revisoren eingesetzt, müssten die Kontrollen und Buchprüfungen der UPOV-Transaktionen getrennt von der Arbeit des Externen Revisors der WIPO durchgeführt werden. Dies würde auch bedeuten, dass Bedienstete der WIPO sowohl den Externen Revisor der WIPO als auch den Externen Revisor der UPOV bei der Bereitstellung von Daten, Informationen und Erläuterungen zu den eingesetzten Verfahren unterstützen müssten. Die UPOV müsste der WIPO diesen Mehraufwand vergüten.

„18. Seitdem die Bestimmung über die Ernennung eines Externen Revisors im Gesetz von 1978 (bestätigt im Gesetz von 1991) verabschiedet wurde, haben die Entwicklungen auf dem Gebiet der Verarbeitung von Verwaltungsvorgängen durch computergestützte Systeme und die in diese IT-Systeme integrierten relevanten Kontrollmechanismen die Überprüfung von Papierdokumenten

abgelöst. The nature of the work of auditors have significantly evolved and Die Arbeit von Rechnungsprüfern hat sich erheblich weiterentwickelt und erfordert zusätzliche Fähigkeiten.

„19. Die bei der WIPO eingesetzten computergestützten Systeme verarbeiten die gleiche Art von Transaktionen für die UPOV. Die Beauftragung von zwei verschiedenen Externen Revisoren, die dieselben Prozesse prüfen, würde zu Doppelarbeit führen, was nicht kosteneffizient ist. Tatsächlich müsste der Externe Revisor der UPOV auch die Verfahren, Dienstleistungen und Rechnungsführungssysteme der WIPO prüfen, da die WIPO der UPOV im Rahmen der WIPO/UPOV-Vereinbarung administrative Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen bereitstellt. Während der Konsultationen stellte sich heraus, dass die Gefahr besteht, dass kein Externer Revisor eines UPOV-Mitgliedstaats bereit ist, das Mandat allein für die UPOV zu übernehmen.

„20. Das Verfahren der WIPO zur Auswahl eines Externen Revisors stellt ein wirksames Verfahren dar, an dem alle WIPO-Mitgliedstaaten, ein Auswahlgremium, das WIPO-Sekretariat, die Abteilung für interne Aufsicht (IOD), der unabhängige beratende Aufsichtsausschuss (IAOC) und die Generalversammlung der WIPO beteiligt sind. Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Mitgliedstaaten der UPOV auch Mitgliedstaaten der WIPO sind. Das Auswahlverfahren wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass die Auswahl des Externen Revisors fair und transparent ist und dass der ausgewählte Revisor unabhängig ist, über die entsprechende Berufserfahrung verfügt und den geltenden internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (d. h. IPSAS) folgt. Das Verfahren der WIPO für die Auswahl eines Externen Revisors wurde unter Berücksichtigung der Praktiken anderer internationaler Organisationen eingeführt.“

VORSCHLAG

9. Nach dem Ersuchen des Rates auf seiner achtundfünfzigsten ordentliche Tagung an das Verbandsbüro, etwaige Änderungen der Bestimmungen der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV in Bezug auf die Ernennung des Externen Revisors vorzuschlagen, wird der Rat ersucht, folgende Entscheidung zu prüfen:

10. **Entscheidung des Rates**

- (a) Artikel 29 Absatz 6 der Akte von 1991 und Artikel 25 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens sehen vor, dass die Rechnungsprüfung der UPOV gemäß den Bestimmungen der Verwaltungs- und Finanzordnung von einem Mitgliedstaat der UPOV durchgeführt wird, und dass dieser Staat mit seiner Zustimmung vom Rat benannt wird.
- (b) Der Rat ist der Ansicht, dass ein erhebliches Risiko besteht, keinen externen Revisor zu finden, der bereit ist, die Aufgabe des externen Revisors der UPOV zu übernehmen, wenn dieser externe Revisor nicht gleichzeitig zum externen Revisor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ernannt wird.
- (c) Der Rat hält es für unerlässlich, dass das Verfahren zur Ernennung des externen Revisors der UPOV transparent, inklusiv, kosteneffizient und nachhaltig ist.
- (d) Der Rat erkennt an, dass das von der WIPO festgelegte Verfahren zur Auswahl seines externen Revisors die unter Buchstabe c genannten Kriterien erfüllt und international bewährten Praktiken entspricht;
- (e) Der Rat betrachtet die Ernennung des externen Revisors der UPOV als eine Aufgabe von administrativer Natur, die in keinem Zusammenhang mit den in der Akte von 1991 und in der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens festgelegten wesentlichen Rechtsvorschriften über die Züchterrechte steht.
- (f) Der Rat hält es für angemessen, die Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV in Bezug auf die Ernennung des externen Revisors an das entsprechende Verfahren der WIPO anzupassen, um Transparenz, Vorhersehbarkeit und administrative Kohärenz zu gewährleisten.

Der Rat beschließt am 25. Oktober 2025, Regel 8.1 der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument [UPOV/INF/4/6](#)) wie folgt zu ändern:

Mit sichtbar gemachten Änderungen:

Ernennung des Externen Revisors

Regel 8.1

„Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. ~~Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der UPOV, so~~ Der Rat benennt der Rat mit seiner Zustimmung den Externen Revisor der WIPO als Externen Revisor. ~~Ist der Externe Revisor der WIPO der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO, der kein Mitgliedsstaat der UPOV ist, so benennt der Rat nach Einholung der Zustimmung den Rechnungshofpräsidenten (beziehungsweise einen Bediensteten in vergleichbarer Stellung) eines UPOV Mitgliedsstaates zum Externen Revisor.“~~

Ohne sichtbar gemachte Änderungen:

Ernennung des Externen Revisors

Regel 8.1

„Der Externe Revisor der WIPO, der Rechnungshofpräsident (beziehungsweise ein Bediensteter in vergleichbarer Stellung) eines Mitgliedsstaates der WIPO ist, wird von der Generalversammlung der WIPO in einem von der Versammlung der WIPO beschlossenen Verfahren ernannt. Der Rat benennt mit seiner Zustimmung den Externen Revisor der WIPO als Externen Revisor.“

11. Der Rat wird ersucht, Regel 8.1 der „Finanzordnung und ihre Durchführungsbestimmungen der UPOV“ (Dokument UPOV/INF/4/6), wie in Absatz 10 oben dargelegt, zu ändern.

[Ende des Dokuments]